

Pulsnitzer Wochenblatt

Feensprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend
Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der
Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirt-
schaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich
Mark 1.30 bei freier Zustellung ins Haus, durch
die Post bezogen Mark 1.41.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags
10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene
Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf.
Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach be-
sonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortshäfen: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großschörsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Nieder-
steina, Weitzbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 266. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 90.

Donnerstag, 27. Juli 1916.

68. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Ämtlicher Teil.

Gerste aus dem Erntejahr 1916.

Zur Durchführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Juli 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 384 flgd./ 1915 bez. 659 flgd./ 1916 — über den Verkehr mit Gerste wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I.

Die im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz angebaute Gerste ist für den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft **beschlagnehmbar**.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist verpflichtet, die Gerste **auszudreschen**, auch die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Mit dem Ausdreschen wird das **Stroh** von der Beschlagsname frei.

II.

Den Besitzern beschlagnehmter Vorräte ist **jede Verfügung** über diese untersagt, jedoch gelten folgende Ausnahmen:

1 Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren Gerstenvorräten:

a) **vier Zehntel** als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem **eigenen** landwirtschaftlichen Betriebe verwenden.

Zu beachten ist hierbei:

Wollen sie aus diesen vier Zehnteln an andere landwirtschaftliche Betriebe Verkäufe zu Saat- oder Futterzwecken vornehmen, so ist dies nur innerhalb des Bezirkes der Amtshauptmannschaft und nur nach vorher eingeholter **Genehmigung der Amtshauptmannschaft** zulässig.

Wollen sie für ihren landwirtschaftlichen Betrieb **Größe, Graupen oder Gerstenmehl** herstellen oder herstellen lassen, so darf diese Herstellung nur auf Grund von **Mahlkarten** erfolgen, die von der Königlichen Amtshauptmannschaft ausgestellt werden. **Die Mühlen dürfen Gerste nur gegen Aushändigung der Mahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten;**

b) wenn ihnen ein **Kontingent** gegeben ist, ihre gesamten Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird. Die Reichsfuttermittelstelle in Berlin setzt fest, wer ein Kontingent erhält und welche Menge dieses umfaßt;

c) Gerste an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder die von dieser Stelle bezeichneten Stellen unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels liefern;

d) Gerste für Betriebe mit Kontingent auf **Gerstbezugsschein** liefern;

e) Gerste zu **Saatzwecken** veräußern nach **Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften unter 3.**

Die Geschäfte unter c, d und e sind **binnen 3 Tagen** nach Abschluß vom Veräußerer der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz anzuzeigen.

Soll durch diese Geschäfte Gerste **aus dem Bezirke** der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz **entfernt** werden, so ist **vorher** die Zustimmung der Königlichen Amtshauptmannschaft einzuholen.

2 Im übrigen hat jeder Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes **sechs Zehntel** seiner Gerstenernte an den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz **käuflich** zu liefern. Die Mengen, die er nach II, 1 unter b verarbeiten darf oder unter c bis e geliefert oder verarbeitet hat, werden ihm auf die zu liefernde Gerstenmenge angerechnet.

3. Die Veräußerung und der Erwerb von **Sommergerste** zu Saatzwecken ist **vorderhand untersagt**, bis der Reichskanzler das Verbot aufhebt und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste zu Saatzwecken erläßt.

Wintergerste darf zu **Saatzwecken** nur nach **Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben** werden:

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen **Saatkarten** erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will und für die Händler von der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz ausgestellt.

b) Der unter a vorgeschriebenen Zustimmung der Königlichen Amtshauptmannschaft zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer **anerkannter Saatgutwirtschaften** selbstgezogene Saatgerste veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch **zugelassene Händler**. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die den **Nachweis erbringen**, daß sie in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, wird auf Antrag hin von der Königlichen Amtshauptmannschaft die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogener Saatgerste zu Saatzwecken allgemein erteilt werden.

c) Wer mit nicht selbstgebaute Wintergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle.

III.

Jeder Besitzer beschlagnehmter Vorräte hat die Pflicht, unter Verwendung des bei der Ortsbehörde zu entnehmenden ämtlichen Vordrucks durch diese anzuzeigen: und zwar **binnen 3 Tagen nach Beendigung des Erdrusches**:

a) **Wieviel Zentner** der Erdrusch ergeben hat: hierzu ist der Erdrusch nicht nur zu schätzen, sondern **genau zu verwiegen**,

b) **Wieviel** von dem Erdrusch für die unter II 1 a-e angegebenen Zwecke ausgesondert werden soll, bezw. schon ausgesondert ist und wieviel Gerste mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft erworben oder veräußert worden ist.

IV.

Etwaiger **Ver- oder Zukauf** von **Saatgut** an Gerste ist **binnen 3 Tagen nach der Anlieferung** der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz anzuzeigen.

V.

Insoweit nach vorstehenden Bestimmungen Gerste an den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz zu liefern ist, muß diese Getreideart der Firma **„Getreideeinkauf Kamenz, e. G. m. b. H.,“** Kamenz, Dittstraße 4, welcher der Einkauf mit übertragen worden ist, nach Maßgabe von Ziffer VI zum **Kaufe** angeboten werden.

VI.

Der Einkauf der Gerste erfolgt im Auftrage des **„Getreideeinkauf Kamenz, e. G. m. b. H.,“** durch dessen bekanntgegebene **Einkäufer und Untereinkäufer**. Die Bestimmungen, die über den Einkauf des Brotgetreides mit Bekanntmachung vom 20. Juli erlassen worden sind, — siehe Kamenzener Tageblatt Nr. 168 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 88 — haben auch hier entsprechende Anwendung zu finden.

VII.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft wird später noch vorschreiben, welche **Mengen** und zu **welchen Fristen** Vorräte an Gerste zu liefern sind.

Liefert ein hierzu Verpflichteter **nicht freiwillig**, so wird das **Enteignungsverfahren** eingeleitet werden.

Bei der Lieferung von Gerste handelt es sich lediglich um **reine Gerste** (Winter- und Sommergerste).

Für **Menghorn**, das außer Gerste **Brotgetreide** enthält, gilt die Bundesratsbekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363 in der Fassung der Bundesratsbekanntmachung vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 613 flgd.).

VIII.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Bezirk der rev. Städte Kamenz und Pulsnitz.

IX.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der eingangserwähnten Verordnungen des Bundesrats.

X.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Kamenz, den 25. Juli 1916.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz.